



Satzung der Hochschulinitiative
Courage! Studis gegen Rassismus und Diskriminierung

Version 2 vom 13.02.2021

Register

Präambel.....	2
§1 Name und Sitz	3
§2 Ziel und Zweck.....	3
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Organe der Initiative.....	4
§5 Mitgliederversammlung	4
§6 Vorstand	5
§7 Amtsdauer des Vorstandes.....	5
§8 Finanzangelegenheiten	5
§9 Auflösung der Initiative.....	6

Präambel

*“In the end, we will remember not the words of our enemies,
but the silence of our friends.” — Dr. Martin Luther King Jr.*

Als die Kommunalwahlen 2020 in Paderborn näher rückten, sahen wir es als unsere Pflicht, als Studierende der Universität Paderborn – und nicht zuletzt als Menschen – unser Schweigen zu brechen und öffentlich für unsere demokratischen Werte einzustehen.

„Wir“, Studierende verschiedenster Geschlechter, Altersklassen, Wohnorte und Studiengänge, haben uns zusammengefunden und sind uns in diesem Punkt einig: Das geht gar nicht!

„Das“, das ist nicht nur die Kandidatur eines unsagbar menschenverachtenden Bürgermeisterkandidaten für eine traditionell menschenverachtende Partei, welcher durch unseren AStA auf den Campus geladen wurde und somit eine Bühne für seinen offenen Hass auf Andersdenkende sowie seine Verachtung gegenüber Opfern von politischer Verfolgung, Mord, Krieg und rassistisch motivierter Gewalt hätte erhalten können.

Innerhalb kürzester Zeit erhielt eine daraufhin von uns gestartete Petition tausende Unterschriften. Darin forderten wir den AStA dazu auf, sich klar von den Ideologien des rechtsextremen, populistischen, nationalistischen Spektrums zu distanzieren und seiner Aufgabe nachzukommen, die Universität als einen Schutzraum von Vielfalt, Demokratie und Weltoffenheit zu verteidigen.

Von Anfang an wollten und werden wir uns nicht mit Ausreden und leeren Worten abspeisen lassen, die letztlich nur eines bewirken würden: den Abschied von einer Hochschule und damit auch von einer Gesellschaft, die das Leben und die Würde des Individuums schützt. Wer in der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nichts weiter sieht als ein Schutzschild für die Diskriminierung Andersdenkender, darf nicht die Chance bekommen, diese Überzeugungen an unserer Universität zu propagieren.

Wir sehen täglich das Leid und den Schmerz, den wir alle – sowohl Mitarbeiter*innen als auch Studierende – dadurch verursachen, dass wir wegschauen, schweigen und all jene dem stetig wachsenden Hass inmitten unserer Gesellschaft aussetzen, die unsere Liebe und unsere uneingeschränkte Unterstützung verdienen.

Setzen wir uns also gemeinsam für eine Hochschule ohne Hass und Hetze ein!

§1 Name und Sitz

- (1) Die Initiative führt den Namen „Courage! Studis gegen Rassismus und Diskriminierung“ (kurz: „Courage!“).
- (2) Courage! ist eine Interessenvertretung von Studierenden an der Universität Paderborn (UPB).
- (3) Sitz von Courage! ist die Universität Paderborn, Warburger Straße 100.

§2 Ziel und Zweck

- (1) Courage! vertritt die Interessen der Studierenden der UPB.
- (2) Die Initiative versteht sich als Ansprechpartner und Vermittler in Bezug auf Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung.
- (3) Sie betreibt Aufklärungsarbeit über jegliche Diskriminierungsformen.
Als Schwerpunktthematik hat sich die Initiative dem Thema Rassismus angenommen.
- (4) Courage! betreibt Bündnisarbeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität.
- (5) Courage! bietet für interessierte Studierende und auch Personen außerhalb der Universität
 - a. regelmäßige Treffen zur Organisation und zum Austausch,
 - b. Informations- und Aufklärungsarbeit,
 - c. Kooperationsprojekte,
 - d. Vorträge und
 - e. digitale Präsenz.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von Courage! können alle Angehörigen der Paderborner Hochschulen werden. Das Mitglied hat dabei die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke der Initiative zu vertreten, zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Beitrittswunsch ist beim Vorstand unter Angabe von Namen und E-Mail-Adresse sowie dem Nachweis der Hochschulangehörigkeit über das entsprechende Beitrittsformular zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In Zweifelsfällen befragt der Vorstand die Mitglieder. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch die Exmatrikulation oder
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft bei Courage! kann von der MV mit 60% der Stimmen oder in dringenden Fällen vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand hat sich bei einer solchen Entscheidung auf der MV zu der Entscheidung Stellung zu beziehen und die Entscheidung ist nachträglich durch die MV zu bestätigen. Bei einer Nichtbestätigung ist die Entscheidung rückgängig zu machen. Das Mitglied, welches

ausgeschlossen werden soll, hat bei dieser Entscheidung noch das Stimmrecht.

Gründe für den Ausschluss sind:

- a. Missachtung der Grundsätze und Ziele der Initiative, insbesondere der in der Satzung beschriebenen, oder
- b. sonstige schwerwiegende Gründe.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich zu begründen.

§4 Organe der Initiative

(1) Die Hochschulinitiative Courage! besteht aus folgenden Organen:

- a. Die Mitgliederversammlung (MV)
- b. Der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. Bericht über Tätigkeit der Initiative,
- c. die Entlastung des Vorstands,
- d. Kassenbericht,
- e. die Wahl von 2 Kassenprüfer*innen,
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- g. die Auflösung der Initiative.

(2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Die ordentliche MV wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Ferner sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder, mindestens jedoch vier, dies durch einen schriftlichen Antrag fordert.

(4) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der MV wird innerhalb eines Monats eine zweite MV mit der vorliegenden, unveränderten Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Beschlussfassung der MV erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Initiative und die Änderung des Zweckes der Initiative kann nur mit einer Mehrheit von 80% beschlossen werden.

(6) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollführer*in und von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

(7) Sollten außergewöhnliche Umstände es erfordern, ist eine MV auch digital zulässig.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a 1. Vorsitzenden,
 - b 2. Vorsitzenden und
 - c Kassenwart*in.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes und schriftlich durch den Vorstand Bevollmächtigte sind berechtigt, die Initiative nach außen zu vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand ist alleinig zuständig für:
 - a Mitgliederverwaltung,
 - b Verwaltung der Finanzen,
 - c Bearbeitung nötiger Formalitäten, insbesondere Anfertigen der vom Studierendenparlament angeforderten Berichte,
 - d die Ausführung der Beschlüsse der MV sowie die Vorbereitung und Einberufung der MV und
 - e die Vorbereitung von Satzungsänderungen.

§7 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist bis zu fünfmal möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder der Initiative für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Die Kassenprüfer*innen werden auf die Dauer von einem Jahr ab dem Tag der Wahl gewählt. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sollte ein Mitglied zweimal hintereinander zur Kassenprüfer*in gewählt worden sein, so kann das Mitglied erst nach einem Jahr Pause wieder als Kassenprüfer*in gewählt werden.

§8 Finanzangelegenheiten

- (1) Die Einnahmen der Initiative dürfen die Ziele der Initiative nicht beeinflussen und bestehen aus
 - a Beiträgen von Hochschulorganen und
 - b sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Ausgaben der Initiative dürfen ausschließlich für solche Bereiche verwendet werden, die in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorschriften der Satzung der Initiative stehen.
- (3) Alle Finanzdokumente der Initiative müssen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes tragen.
- (4) Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden o.Ä. ist nicht möglich.
- (5) Bei Auflösung der Initiative oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn zurück.

§9 Auflösung der Initiative

- (1) Die Auflösung der Initiative kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.11.2020 verabschiedet. Die aktuelle Version wurde in der 2. Mitgliederversammlung am 13.02.2021 beschlossen.

Paderborn, den 24.11.2020